

Satzung
der Stadt Glinde über die Benutzung der Einrichtung
Spinosa

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.02.2005 wird folgende Satzung erlassen (§4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.Juli 1996 (GVOBl.Schl.-H.S.529), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 21. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18):

Zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 19.09.2005.

§ 1
Allgemeines

Das Spinosa in Glinde ist eine Stätte der Begegnung für Jung und Alt und soll zugleich ein Mittelpunkt des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sein.

Sie ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.

Sie kann für Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Tagungen, Versammlungen und für gesellschaftliche Veranstaltungen und Feste z.B. Familienfeiern und Jubiläumsfeiern von Bürgerinnen/Bürgern und Firmen verwendet werden.

§ 2
Anmeldung von Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Glinde schriftlich zu beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen haben Vorrang.
2. Veranstalter können sein:
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Gruppen, politische Parteien, Unternehmen und Privatpersonen. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie des Stellvertreters anzugeben. Sie oder er hat genaue Angaben über die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.
3. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, ein Programm über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung vorzulegen, außerdem Aussagen über den an der Veranstaltung teilnehmenden Personenkreis zu machen.
4. Die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sind Bestandteil einer jeden Benutzergenehmigung. Sie sind vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung schriftlich anzuerkennen.

§ 3
Benutzungsgenehmigung

1. Über die Überlassung des Gebäudes entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
2. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

3. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs überlassen. Einen Widerruf haben die Veranstalter insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen zu erwarten oder wenn sich herausstellt, dass die Veranstaltung entgegen der beantragten Form und dem beabsichtigten Zweck durchgeführt werden soll.
4. Wird die Überlassung der Räumlichkeiten oder Einrichtungen aus triftigen Gründen widerrufen oder der Veranstalter in dem vertragsgemäßen Gebrauch irgendwie beeinträchtigt, so steht ihm kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt zu.
5. Die Benutzungsgenehmigung umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
6. Die Überlassung des Gebäudes kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4 **Hausrecht**

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er kann sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
2. Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen zugelassen werden, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räume und Gegenstände zu überzeugen.
Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen. Wenn diese Anweisungen nicht sofort befolgt werden, können sie einzelne Benutzer ausschließen oder die Nutzung der Räume und Gegenstände einschränken oder ganz untersagen. Das gleiche gilt, wenn sich Veranstalter oder Teilnehmer ungehörig verhalten, gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzen.

§ 5 **Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter darf die Räumlichkeiten und Einrichtungen nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gebäude geschont und das Inventar pfleglich behandelt wird.
3. Der Veranstalter hat alle für seine Veranstaltung ergangenen allgemeinen und besonderen gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen, Anordnungen und Verlautbarungen zu beachten.
4. Es ist untersagt, beim Ausschmücken des Saales Girlanden und anderen Saalschmuck an den Lampen zu befestigen bzw. anzuhängen. Ebenso dürfen keine Nägel in Wände, und Decken geschlagen werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Sachen bei Beendigung der Benutzungszeit in dem Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Stadt ist berechtigt, zugleich mit dem Benutzungsentgelt eine Kautions bis zu 350,00 € zu erheben und diese für die Beseitigung evtl. Schäden zu verwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzustehen hat.

§ 6
Benutzung des Saales mit Foyer

1. Bei der Benutzung des Saales und des Foyers ist jede Veränderung an den bestehenden technischen Einrichtungen untersagt. Zusätzliche Beleuchtungskörper dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen den Bestimmungen des VDE bzw. des TÜV entsprechen.

§7
Haftung für Garderobe und Wertsachen

1. Eine Haftung der Stadt für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sachen (Garderobe und sonstiges Eigentum), die der Veranstalter oder die bei seiner Veranstaltung Mitwirkenden in die Künstlergarderobe oder in sonstige Räume einbringen.

§ 8
Haftungsvereinbarung

1. Die Stadt Glinde überlässt dem Nutzer Räume, Einrichtungen und Geräte in der Begegnungsstätte „Spinosa“ in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Vor der Benutzung ist der Nutzer verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte selbst oder durch Beauftragte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Glinde frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die seinen Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen der „Spinosa“ entstehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kommune, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 3 gelten nicht, soweit der Schaden durch die Stadt Glinde, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Stadt Glinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung/Räumen/ Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
6. Die Stadt Glinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glinde, den 19.09.2005

Stadt Glinde

(Rehders)
Bürgermeister